Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 23

Kiel, den 3. Dezember

1979

Inhalt: I. Kirchengesetze und Rechtsverordnungen

II. Bekanntmachungen

Satzung des Verbandes kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK) (S. 351) — Vertrauensmann für die unter das Schwerbehindertengesetz fallenden Pastoren, Pfarrvikare und Vikare (S. 354) — Außenstelle Hamburg des Nordelbischen Kirchenamtes (S. 354) — Schrifttum (S. 355) — Kollektenaufruf (S. 355) — Pfarrstellenausschreibungen (S. 355) — Stellenausschreibungen (S. 357)

III. Personalien (S. 358)

Bekanntmachungen

Satzung des Verbandes kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien

Kiel, den 14. November 1979

Nachstehend geben wir die in der Gründungsversammlung am 26. September 1979 beschlossene Satzung des Verbandes kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK) sowie ein Verzeichnis der Mitglieder des Gesamtvorstandes des VKDA-NEK bekannt.

Der Verband wird künftig die von ihm geschlossenen Tarifverträge im Gesetz- und Verordnungsblatt der Nordelbischen Kirche bekanntmachen.

Nordelbisches Kirchenamt Im Auftrage: Jessen

Az.: 3750 — D I / D 1

Satzung

des Verbandes kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)

> § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen "Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien" (VDKA-NEK).
- (2) Er ist ein rechtsfähiger Verein und hat seinen Sitz in Kiel.
 - (3) Er ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Zwedk

(1) Zweck des Verbandes ist die Wahrung der Interessen seiner Mitglieder an der Einheitlichkeit der Arbeitsbedingungen im kirchlichen Dienst. Er verfolgt diesen Zweck insbesondere durch den Abschluß von Tarifverträgen und Vereinbarungen, die dem gleichen Zweck dienen. Dabei ist er an die Entscheidungen der Synode im Rahmen des Kirchengesetzes über die Regelung der Rechtsverhältnisse der in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigten Mitarbeiter in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (Arbeitsrechtsregelungsgesetz — ARRG) vom 9. 6. 1979 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 193) in seiner jeweiligen Fassung gebunden. Im Falle der Kündigung des "Tarifvertrages zur Regelung der Grundlagen einer kirchengemäßen Tarifpartnerschaft" durch eine einzelne Mitarbeiterorganisation werden Verhandlungen über neue Vereinbarungen im Sinne der Protokollnotiz zum Grundlagenvertrag mit allen Mitarbeiterorganisationen gemeinsam geführt.

(2) Der Verband soll mit anderen Arbeitgebern und Arbeitgeberverbänden im Bereich der Kirche zusammenarbeiten. Er kann sich einer Spitzenorganisation im Sinne des § 2 Abs. 2 Tarifvertragsgesetz anschließen oder eine solche mit gleichartigen Verbänden bilden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Verbandes können sein
- a) die Kirchengemeinden und Kirchenkreise der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche sowie die aus diesen gebildeten Verbände mit ihren Diensten und Werken,
- b) die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche mit ihren Diensten und Werken,
- c) das Hilfswerk der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche,
- d) andere Träger kirchlicher Arbeit, die selbständige juristi-Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sind,

- e) andere christliche Religionsgemeinschaften, soweit sie der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Hamburg oder Schleswig-Holstein angehören und selbständige juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sind.
- f) andere Gliedkirchen der evangelischen Kirche in Deutschland.
- (2) Die Aufnahme in den Verband erfolgt auf schriftlichen Antrag vorläufig durch Beschluß des Gesamtvorstandes. Sie ist endgültig, sofern die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten Sitzung dem Beschluß des Gesamtvorstandes nicht widerspricht.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch schriftlich erklärten Austritt oder Ausschluß durch die Mitgliederversammlung oder im Falle der Auflösung des Mitgliedes. Der Austritt wird mit Ablauf des dritten vollen Kalendermonats wirksam, der dem Tag des Zugangs der Austrittserklärung folgt. Ausschlußgründe sind u. a.:
- a) Verstöße gegen einen laufenden Tarifvertrag oder gegen Vereinbarungen, die gleichen Zwecken dienen, sowie sonstige Verstöße gegen die Interessen des Verbandes,
- Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen des Verbandsmitgliedes gegen den Verband trotz zweimaliger Aufforderung.

Der Ausschluß wird mit Ablauf des Kalendermonats wirksam, in welchem dem Mitglied der Beschluß durch eingeschriebenen Brief oder gegen Empfangsbestätigung bekanntgegeben wird. Bei der Auflösung eines Mitgliedes endet die Mitgliedschaft am Tage der Auflösung.

(4) Bei Austritt und Ausschluß bleibt die Beitragspflicht für das laufende Geschäftsjahr unberührt.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben nach Maßgabe des § 8 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die vom Verband geschlossenen Tarifverträge und andere Vereinbarungen durchzuführen,
- b) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes zu befolgen,
- c) eigene Tarifverträge und Vereinbarungen nur mit Zustimmung des Gesamtvorstandes oder der Mitgliederversammlung abzuschließen,
- d) die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die für die Arbeit des Verbandes notwendig sind,
- e) die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeiträge zu zahlen.

§ 7 Organe

Organe des Verbandes sind die Mitgliederversammlung, der Gesamtvorstand und der geschäftsführende Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der Vertreter der Mitglieder.

- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied mindestens eine Stimme. Hat ein Mitglied mehr als 50 Mitarbeiter, die mindestens die Hälfte der tariflichen Arbeitszeit gegen Entgelt tätig sind, so hat es für über 50 hinausgehende angefangene 50 weitere Mitarbeiter eine weitere Stimme. Abweichend von Satz 1 und 2 hat die NEK mindestens ein Drittel der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen in der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitglieder können sich gegenseitig zur Vertretung ermächtigen oder ihre Stimme auf den Geschäftsführer oder einen Dritten übertragen. Die Übertragung erfolgt durch schriftliche Vollmacht, die in dringenden Fällen auch telegrafisch erteilt werden kann. Sie soll nachträglich schriftlich bestätigt werden.
- (4) Personen, die Mitglieder der Organe einer Gewerkschaft oder sonstigen Vereinigung sind, die mit dem Verband Tarifverträge abschließt, sowie deren hauptamtliche Mitarbeiter können weder Vertreter noch Bevollmächtigte eines Mitgliedes sein.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
- a) Änderung der Satzung,
- b) Feststellung des Haushaltsplans einschließlich des Stellenplans aufgrund der Vorschläge des Gesamtvorstands,
- c) Festsetzung der zur Deckung der Ausgaben erforderlichen Mitgliedsbeiträge,
- d) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Gesamtvorstandes,
- e) Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes nach § 11,
- f) Einsetzung von Fachausschüssen nach § 16 Abs. 1,
- g) Entscheidung über den Abschluß von Tarifverträgen anstelle des Gesamtvorstandes, wenn dieser, die Mitgliederversammlung mit zwei Fünftel der Stimmen oder die Kirchenleitung es verlangen,
- h) Ausschluß von Mitgliedern,
- i) Auflösung des Verbandes.
- (2) Beschlüsse zu Abs. 1 Buchstaben a, h und i bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen. Hierauf ist jeweils in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich hinzuweisen.

§ 10 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es der Gesamtvorstand, die Kirchenleitung oder ein Fünftel der Mitglieder verlangen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Gesamtvorstandes einberufen und geleitet. Bis zur Wahl des Vorsitzenden tritt an seine Stelle das ältere der von der Kirchenleitung entsandten Mitglieder. Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Solange eine solche nicht erlassen ist, findet die Geschäftsordnung der Synode der Nordelbischen Kirche sinngemäß Anwendung.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung soll schriftlich mit einer Frist von einem Monat unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können mit einer Frist von drei Tagen auch fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlußfähig.

§ 11 Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus fünfzehn Mitgliedern; er setzt sich wie folgt zusammen:
- a) zwölf Vorstandsmitglieder, die von der Mitgliederversammlung auf sechs Jahre gewählt werden,
- b) zwei Vorstandsmitglieder, die die Kirchenleitung entsendet,
- c) ein Vorstandsmitglied, das vom Kollegium des Nordelbischen Kirchenamtes entsandt wird.
- (2) Für die in Abs. 1 Buchstabe a) genannten Vorstandsmitglieder werden sechs Stellvertreter gewählt, die in der Reihenfolge der Wahl bei Verhinderung der ordentlichen Vorstandsmitglieder eintreten.

Für die in Abs. 1 Buchstaben b) und c) genannten Vorstandsmitglieder ist je ein Stellvertreter zu bestimmen.

(3) Der Gesamtvorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen ersten und einen zweiten Stellvertreter für den Vorsitzenden.

§ 12

Die Vorstandsmitglieder gem. § 11 Abs. 1 Buchstaben b) und c) können gemeinsam verlangen, daß der Vollzug eines Beschlusses über den Abschluß von Tarifverträgen längstens für die Dauer eines Monats ausgesetzt wird und eine erneute Beratung im Gesamtvorstand oder in der Mitgliederversammlung erfolgt, wenn sie dies wegen nicht vertretbarer finanzieller Auswirkungen für erforderlich halten. Gegen Beschlüsse des Gesamtvorstandes kann von den Vertretern der NEK gemeinsam die Mitgliederversammlung binnen einer Woche angerufen werden. Anderenfalls sind die Beschlüsse endgültig.

§ 13

Geschäftsführung und Aufgaben des Gesamtvorstandes

- (1) Der Gesamtvorstand wird zu seinen Sitzungen vom Vorsitzenden oder dessen amtierenden Stellvertreter einberufen. Er soll mindestens dreimal jährlich zusammentreten.
 - (2) Der Gesamtvorstand hat die Aufgabe,
- a) Entscheidungen der Mitgliederversammlung vorzubereiten und durchzuführen:
- b) Tarifverträge abzuschließen; der Gesamtvorstand kann die Entscheidung über den Abschluß gemäß § 9 Abs. 1 Buchstabe g) an die Mitgliederversammlung verweisen. Auf Verlangen der in § 9 Abs. 1 Buchstabe g) sonst Genannten hat er die Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeizuführen. Die Entscheidung über die Annahme eines Tarifvertrages erfordert eine Mehrheit von zehn Stimmen der Mitglieder des Gesamtvorstandes;
- c) den Entwurf des Haushaltsplans aufzustellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen;
- d) der Mitgliederversammlung etwaige Vorschläge zur Einsetzung von Fachausschüssen zu machen;
- e) über die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern in den Verband zu beschließen;
- f) seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter zu wählen.

§ 14

Geschäftsführender Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er besteht aus dem Vorsitzenden des Gesamtvorstandes und seinen beiden Stellvertretern. Der Gesamtvorstand

bestimmt für jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes einen persönlichen Stellvertreter.

(2) Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

§ 15

Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Angelegenheiten, die nach der Satzung nicht der Mitgliederversammlung oder dem Gesamtvorstand obliegen. Er bereitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes vor und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse. Er beaufsichtigt den Geschäftsführer und die sonstigen Mitarbeiter und stellt die erforderlichen Hilfskräfte ein. Er führt die Verhandlungen mit Dritten, sofern er nicht den Vorsitzenden oder den Geschäftführer beauftragt.

§ 16

Ausschüsse

- (1) Für einzelne Bereiche können Fachausschüsse zur Vorbereitung von Entscheidungen bestellt werden. Die Zusammensetzung und die Aufgaben regelt die Mitgliederversammlung. Der Gesamtvorstand kann das einstweilig Notwendige veranlassen
- (2) Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf Verhandlungsausschüsse hilden.

§ 17 Geschäftsführung

- (1) Der Gesamtvorstand kann einen Geschäftsführer zur laufenden Bearbeitung der Verbandsangelegenheiten sowie nach Maßgabe des Haushaltsplans die erforderlichen Hilfskräfte einstellen. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes mit beratender Stimme teil.
- (2) Der Gesamtvorstand kann die Geschäftsführung dem Nordelbischen Kirchenamt übertragen.

§ 18

Amtszeit

Die Organe nach §§ 11 und 14 werden auf sechs Jahre gewählt. Sie bleiben bis zum ersten Zusammentreten der neugebildeten Organe im Amt. Scheidet ein ordentliches Mitglied aus, tritt ein Stellvertreter in der Reihenfolge der Wahl für den Rest der Amtszeit als Ersatzmitglied in den Gesamtvorstand ein. Ausgeschiedene Stellvertreter werden für den Rest der Amtszeit durch Neuwahl ersetzt.

§ 19

Niederschriften

Über die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Gesamtvorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen, die vom Verhandlungsleiter und einem Mitglied zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften müssen mindestens die Beschlüsse sowie die Feststellungen über die Teilnehmer und die Beschlußfähigkeit enthalten.

§ 20

Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung obliegt dem Rechnungsprüfungsamt der Nordelbischen Kirche.

§ 21 Gemeinnützigkeit

Der Verband dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Körperschaftssteuergesetzes und der dazu erlassenen Durchführungsvorschriften. Die Mitglieder der Verbandsorgane dürfen nur Ersatz für ihre Auslagen einschließlich des entstandenen Zeitverlustes erhalten. Der Verband darf keine Gewinne erzielen. Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen an die Nordelbische Kirche, die es im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden hat.

Rendsburg, den 26. September 1979

*

Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien

- Mitglieder des Gesamtvorstandes -

Böttcher, Klaus

Kirchenamtsrat

Am alten Kirchhof 5, 2350 Neumünster

Floerke, Peter-Paul 1)

Leitender Regierungsdirektor

Hagedornstr. 9, 2000 Hamburg 13

Fritzkowsky, Rudi

Verwaltungs-Amtsrat

Hermann-Maul-Str. 1, 2100 Hamburg 90

Gießmann, Claus-D.

Volkswirt

Ottweiler Str. 11, 2300 Kiel

de lager, Cornelis

Pastor

2303 Schinkel

Kirschnick, Georg

Kirchenoberamtsrat

Rockenhof 1, 2000 Hamburg 67

Kirschstein, Alexander²)

Landespastor

Friedrich-Hebbel-Str. 11, 2370 Westerrönfeld

Lüttkopf, Dieter

Kirchenverwaltungsdirektor

Waidmannstr. 35, 2000 Hamburg 50

Müssig, Horst

Diakon

Bugenhagenstr. 21, 2000 Hamburg 1

Prestin, Wolfgang

Kirchenoberamtsrat

Hollesenstr. 25, 2370 Rendsburg

Rötting, Detlef

Oberkirchenrat

Neue Burg 1, 2000 Hamburg 11

Sievers, Johannes

Oberamtsrat a.D.

Birkenweg 3, 2211 Neuenbrook

Dr. Tanneberger, Ernst²)

Eißendorfer Pferdeweg 12, 2100 Hamburg 90

Dr. Walser, Rudolf

Justitiar

Am Burgberg 14, 2100 Hamburg 90

Jessen, Matthias

Oberkirchenrat

Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel 1

Vertrauensmann für die unter das Schwerbehindertengesetz fallenden Pastoren, Pfarrvikare und Vikare

Kiel, den 14. November 1979

Gemäß § 21 des Schwerbehindertengesetzes vom 29. 4. 1974 sind am 8. Oktober 1979 im vereinfachten Wahlverfahren gemäß dem dritten Abschnitt der Ersten Verordnung des Schwerbehindertengesetzes vom 22. Juli 1975 gewählt worden:

Als Vertrauensmann Pastor Reinhold Gerber, Wohldorfer Straße 30 a, 2000 Hamburg 76, Telefon: 0 40 / 29 51 66,

als 1. Stellvertreter Vikarin Gisela Taubner, z. Z. Vikarin bei Pastor Reinhardt, Ostergemeinde in Kiel, Projensdorfer Straße 63, Telefon: 04 31 / 33 32 33 und

als 2. Stellvertrreter Pastor Martin Loerbroks, Bögengang 12, 2400 Lübeck-Schlutup, Telefon: 04 51 / 69 08 27.

Der Wahlleiter Martensen

Az.: 3230 — D 12

Außenstelle Hamburg des Nordelbischen Kirchenamtes

Kiel, den 9. November 1979

Auf Beschluß der Kirchenleitung werden die Aufgaben der Außenstelle Hamburg des Nordelbischen Kirchenamtes ab 1. Januar 1980 ständig durch den Referenten des Dezernats "Dienste und Werke, Oekumene, Mission" mit Sitz in Hamburg, Pastor Ernst-Erwin Pioch, wahrgenommen.

Die Außenstelle ist wie bisher zu erreichen in 2000 Hamburg 11, Neue Burg 1, Zimmer 503 (V. Stock), Telefon 0 40 / 3 68 92 17. Darüber hinaus werden weiterhin in der Regel freitags zwischen 9.00 und 13.00 Uhr Dezernenten und Referenten des Nordelbischen Kirchenamtes für Besprechungen zur Verfügung stehen.

Die Sprechtage nehmen wahr:

4. Januar 1980	Oberkirchenrat Scharbau (Dezernent für Personalangelegenheiten der Theologen)
11. Januar 1980	Oberkirchenrat Dr. Rosenboom (Dezernent für Bildungs-, Erziehungs- und Schulwesen)
18. Januar 1980	Oberkirchenrat Scharbau
25. Januar 1980	Pastor Heering (Referent im Dezernat Ausbildungs- und Prüfungswesen)
1. Februar 1980	Dr. Goeschen (Referent im Dezernat Allg. Verwaltung)
8. Februar 1980	Oberkirchenrat Jessen

(Dezernat für Dienstrecht)

¹⁾ Vorsitzender des Gesamtvorstandes und des geschäftsführenden Vorstands.

²⁾ Stellvertreter des Vorsitzenden und Mitglied des geschäftsführenden Vorstands.

15. Februar 1980	Oberkirchenrat Dr. Conrad (Dezernent für Ausbildungs- und Prüfungs- wesen)
22. Februar 1980	Oberkirchenrat Scharbau
29. Februar 1980	Oberkirchenrat Dr. Waack (Dezernent für Dienste und Werke, Oeku- mene, Mission)
7. März 1980	Oberkirchenrat Scharbau
14. März 1980	Pastor Heering
21. März 1980	Oberkirchenrat Heinrich (Dezernent für Theologische Angelegen- heiten und Öffentlichkeitsarbeit)
28. März 1980	Oberkirchenrat Dr. Rosenboom
11. April 1980	Oberkirchenrat Dr. Conrad
18. April 1980	Dr. Goeschen
25. April 1980	Oberkirchenrat Dr. Waack
2. Mai 1980	Präsident Göldner
9. Mai 1980	Pastor Heering
16. Mai 1980	Kirchenoberbaudirektor Dr. Alt (Dezernent für Bauwesen)
23. Mai 1980	Oberkirchenrat Dr. Blaschke (Dezernent für Haushalt, Vermögen)
30. Mai 1980	Oberkirchenrat Dr. Rosenboom
6. Juni 1980	Oberkirchenrat Dr. Stiller (Referent im Dezernat Dienste und Werke Ockumene, Mission)
13. Juni 1980	Oberkirchenrat Dr. Conrad
20. Juni 1980	Oberkirchenrat Kusche (Dezernent für Steuern, Liegenschaften Friedhöfe)
27. Juni 1980	Oberkirchenrat Dr. Waack

Terminabsprachen vermittelt das Sekretariat der Außenstelle, Telefon 040 / 3 68 92 17.

Nordelbisches Kirchenamt

Göldner

Az.: 1301 — V I

Schrifttum

Kiel, den 14. November 1979

Hans Brodersen - Ein Lebensbild

Herausgegeben von Ruth Brodersen, Flensburg, 171 Seiten. Erhältlich von Frau Ruth Brodersen, Reepschlägerbahn 40, 2390 Flensburg, gegen Einzahlung von DM 9,— auf das Sonderkonto Ruth Brodersen, Postscheckamt Hamburg 176085-207 (BLZ 200 100 20).

Hans Brodersen hat eine Fülle von Zeugnissen seines Denkens hinterlassen. Hieraus wurde für das vorliegende Buch eine Auswahl getroffen. Ziel dabei war, die innere Entwicklung von Hans Brodersen deutlich werden zu lassen — die Entwicklung vom national denkenden Schüler und Studenten zum kritischen Mann, der es selbst als sein Lebensziel bezeichnete, "das Gegenüber von Gott und Mensch zu erfahren und erfahrbar zu machen, sich im Leben der Welt als Christ zu bewähren".

Hans Brodersen hatte zahlreiche kirchliche Ämter inne. Er war Mitglied der früheren schleswig-holsteinischen Landessynode und der Kirchenleitung, Mitglied der Verfassunggebenden Synode der Nordelbischen Kirche und der Generalsynode der VELKD. 1977 wurde ihm für hervorragende Verdienste um das kirchliche Leben die Bugenhagen-Medaille verliehen. Hans Brodersen ist im August 1978 verstorben.

Az.: 9412 — T I / T 1

Seelsorgeblatt "Gute Ratschläge aus ehrlichem Herzen"

Kiel, den 9. November 1979

Der Evangelische Bund (Nordbereich) hat uns um einen Hinweis auf ein von ihm herausgegebenes Seclsorgeblatt "Gute Ratschläge aus ehrlichem Herzen" gebeten. Das Blatt enthält kurze und prägnante Wegweisungen des Dichters Matthias Claudius zu einzelnen Problemfeldern unseres Lebens.

Es kann telefonisch über die Rufnummern 04892 1889 oder 04821/5279 bestellt werden.

Az.: 9412 - T1 'T1

Kollektenaufruf

Kiel, den 23. November 1979

Ergänzend zu dem Kollektenaufruf für Kampuchea (Kambodscha), veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 22, S. 342, erbitten wir die Spenden der Gemeinden auch auf folgende Konten des Diakonischen Werkes in Hamburg:

Postscheckkonto Hamburg Nr. 25000-200 (BLZ 200 100 20) Vereins- und Westbank Hamburg Nr. 1/05056 (BLZ 200 300 00).

> Nordelbisches Kirchenamt Im Auftrage: Dr. Hach

Az.: 8160 - T II / T 2

Pfarrstellenausschreibungen

In der Kirchengemeinde Haddeby im Kirchenkreis Schleswig wird die 2. Pfarrstelle mit dem Dienstsitz in Fahrdorf vakant und ist voraussichtlich zum 1. März 1980 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde Haddeby hat bei 2 Pfarrstellen ca. 6 500 Gemeindeglieder. Der Bezirk dieser Pfarrstelle ist am Südufer der Schlei — gegenüber der Stadt Schleswig — landschaftlich besonders reizvoll gelegen. Er umfaßt die Dörfer Fahrdorf, Borgwedel, Güby, Geltorf, Selk und Lottorf mit insgesamt ca. 3 500 Gemeindegliedern. Predigtstätte für die gesamte Kirchengemeinde ist die alte St. Andreas-Kirche in Haddeby. Für die Arbeit in dem Bezirk ist weitestgehende Selbständigkeit gegeben. Neben den verschiedenen Zweigen der Gemeindearbeit ist der Gottesdienst geistlicher Mittelpunkt. Ein geräumiges Pastorat, gebaut 1964, und ein Gemeindehaus, gebaut 1969, sind vorhanden; daneben ein Kindergarten und eine Gemeindeschwesternstation. Vor- und Grundschule am Ort, alle weiterführenden Schulen in Schleswig gut erreichbar.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Dorfstraße 85, 2381 Fahrdorf. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen die Pastoren Willert, Dorfstr. 85, 2381 Fahrdorf, Tel. 0 46 21 / 3 24 21, und Nagel, Rendsburger Straße 28, 2381 Busdorf, Tel. 0 46 21 / 3 22 02, der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Christensen, Kreuzstraße 5, 2381 Busdorf, Tel. 0 46 21 / 3 10 00, sowie Propst von Heyden, Pastorenstraße 11, 2380 Schleswig, Tel. 0 46 21 / 2 34 97.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Haddeby (2) - P III / P 3

In der Petrus-Kirchengemeinde Hamburg-Lokstedt im Kirchenkreis Niendorf wird die 1. Pfarrstelle vakant und ist zum 1. Februar 1980 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Gemeinde liegt in guter Wohngegend im Süden des Ortsteils Lokstedt und hat gute Verkehrsverbindungen zur Innenstadt. Zu ihr gehören rund 5 700 Gemeindeglieder bei ca. 12 000 Einwohnern; die Familien gehören durchweg zum bürgerlichen Mittelstand. Zur Gemeinde gehört außer- Reihenund mehrgeschossigen Miethäusern eine Hochhaus-Neubausiedlung. An Mitarbeitern stehen zur Verfügung ein Küster, ein nebenamtlich tätiger Kirchenmusiker, 3 Erzieherinnen, 2 Sekretärinnen im Büro, Gemeindeschwester sowie hauptund nebenamtliche Mitarbeiter für die Jugend. Gute räumliche Arbeitsmöglichkeiten sind im Gemeindehaus (1965 erstellt) und der modernen Kirche von 1968 gegeben. Das geräumige Pastorat der 1. Pfarrstelle, 1953 erbaut, 165 qm Wohn- und Nutzfläche, etwa 200 m von der Kirche entfernt, ist umgeben von großem Garten und Kinderspielplatz. Seelsorge, Amtshandlungen und Unterricht sind bisher den Pfarrbezirken zugeordnet, während die übrigen verschiedenen Arbeitsbereiche unter den Pastoren je nach besonderer Befähigung und Interessenlage aufgeteilt waren. Die Gemeinde wünscht sich einen jüngeren Pastor bzw. eine jüngere Pastorin, der bzw. die Liebe zu Gottesdienst, Gemeindebesuch und insbesondere Interesse für die vielfältigen Formen der Jugendarbeit in der Gemeinde - Jungschar, weiterführende Jugendarbeit und offene Jugendarbeit - mitbringt, außerdem Bereitschaft zur brüderlichen Kooperation mit dem Kirchenvorstand, den Mitarbeitern und dem Amtsbruder.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Winfridweg 22, 2000 Hamburg 54. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Cordes, Rimbertweg 7 c, 2000 Hamburg 54, Tel. 0 40 / 56 34 33 (wochentags ab 18.00 Uhr), Pastor Leitmann, Winfridweg 24, 2000 Hamburg 54, Tel. 0 40 / 56 20 26, und Propst Mondry, Kollaustraße 239, 2000 Hamburg 61, Tel. 0 40 / 58 38 63.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Petrus-Kirchengemeinde Hamburg-Lokstedt (1) — P II / P 3

In der Kirchengemeinde Lemsahl-Mellingstedt im Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Bramfeld-Volksdorf wird die Pfarrstelle vakant und ist zum 1. Juni 1980 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Lemsahl-Mellingstedt gehört zu den Walddörfern im Norden Hamburgs. Die Kirchengemeinde umfaßt ca. 2600 Gemeindeglieder. Sie verfügt über ein Gemeindezentrum mit einem Gemeindesaal für den Gottesdienst und größeren Veranstaltungen, dem Pastorat, der Küsterwohnung, dem Kirchenbüro, einem Kindergarten, dem Konfirmandenraum, einem Erwachsenenraum und Jugendräume. In der Kirchengemeinde bestehen Gruppen und Arbeitskreise für alle Altersgruppen. Eine Grundschule ist am Ort. Alle weiterführenden Schulen sind in gut erreichbarer Nähe.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Madacker 5, 2000 Hamburg 65. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Buschmann, Madakker 5, 2000 Hamburg 65, Tel. 0 40 / 6 08 07 81, die Kirchenvorsteherin, Frau Laage, Huuskoppel 26, 2000 Hamburg 65, Tel. 0 40 / 6 08 03 94, und Propst Lehmann, Rockenhof 1, 2000 Hamburg 67, Tel. 0 40 / 6 03 10 92 - 99.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Lemsahl-Mellingstedt — P II / P 3

In der Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Norderstedt im Kirchenkreis Niendorf wird die 2. Pfarrstelle vakant und ist voraussichtlich zum 1. Juni 1980 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Zur Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Norderstedt am Stadtrand von Hamburg gehören drei Pfarrstellen (eine davon wird für übergemeindliche Aufgaben in Asnpruch genommen). Die Kirchengemeinde hat z. Z. ca. 5 000 Gemeindeglieder und diese Gemeindegliederzahl wird sich im Laufe der nächsten Jahre durch den Bau des Stadtzentrums Norderstedt-Mitte ungefähr verdoppeln. Es ist an die Einrichtung einer weiteren Pfarrstelle gedacht. Der Altersdurchschnitt der Gemeindeglieder ist ziemlich niedrig, da sich mehrere Neubausiedlungen im Gemeindebereich befinden. In der Gemeinde hat sich ein vielseitiges Leben entwickelt, in dem Kinder-, Jugendlichen-, Erwachsenen- und Altenarbeit den gleichen Rang einnehmen. Die Bewerber um die Pfarrstelle, Pastorinnen oder Pastoren, sollen eigene Ideen, Initiative und ein gutes Zusammenwirken mit den zahlreichen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern entwickeln

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Heidbergstraße 4, 2000 Norderstedt. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen die Pastoren Kruse, Langer Kamp 135, 2000 Norderstedt, Tel. 0 40 / 5 25 49 99, und Rogmann, Heidbergstraße 4, 2000 Norderstedt, Tel. 0 40 / 5 25 24 82, sowie Propst Mondry, Kollaustraße 239, 2000 Hamburg 61, Tel. 0 40 / 58 38 63.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Norderstedt (2) --- P II / P 3

In der Kirchengemeinde Öjendorf im Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Reinbek-Billetal — wird die 1. Pfarrstelle vakant und ist zum 1. Januar 1980 zu besetzen. Der gegenwärtige Pfarrstelleninhaber tritt zu diesem Termin in den Ruhestand. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde Öjendorf liegt am Ostrand Hamburgs. Zur Zeit gehören der Gemeinde etwa 4 000 Gemeindeglieder an und sie hat 2 Pfarrstellen. Kirche, Gemeindehaus und Pastorat wurden zwischen 1961 und 1967 erbaut. Die Gemeinde erhofft sich einen guten Seelsorger, treuen Verkünder des Evangeliums und aktiven Mitarbeiter am Dienst für Jesus Christus.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Merkenstr. 2—6, 2000 Hamburg 74. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Risch, Koolbarg 30 g, 2000 Hamburg 74, Tel. 0 40 / 7 12 50 70, Pastorin Rieper, Öjendorfer Höhe 50 a, 2000 Hamburg 74, Tel. 0 40 / 7 12 70 00, und Propst Hamann, Rockenhof 1, 2000 Hamburg 67, Tel. 0 40 / 6 03 10 92,

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Ojendorf (1) - P II / P 3

In der Kirchengemeinde Stapelfeld im Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Wandsbek-Rahlstedt — wird die Pfarrstelle vakant und ist zum 1. Juli 1980 zu besetzen. Der derzeitige Pfarrstelleninhaber tritt zu diesem Termin in den Ruhestand. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde Stapelfeld besteht seit 1948 aus den 3 Ortschaften Stapelfeld, Braak und Barsbüttel/Ortsteil Stellau. Sie gehört zum Kirchengemeindeverband Rahlstedt und hat ca. 2 000 Gemeindeglieder (Land- und Stadtbevölkerung). Die neuen kirchlichen Gebäude befinden sich in Braak (Kirche, Pastorat, Gemeindehaus mit Küsterwohnung). 1956 wurde ein kirchlicher Friedhof in Braak eröffnet. Die 3 Ortschaften sind durch öffentliche Straßen gut verbunden. Öffentliche Busverbindungen nach Hamburg und Trittau sind vorhanden. Ab Hamburg-Rahlstedt ist S-Bahn-Anschluß. Schulen: Grund- und Hauptschule in Stapelfeld und Barsbüttel. Weiterführende Schulen in Hamburg und Glinde. Vorhandene Mitarbeiter: Bürohilfe, Schwester, Organist, Küster und Friedhofswart (eigener Kirchbus) und Raumpflegerin. Erwünscht ist: Gute Zusammenarbeit mit dem Kirchenvorstand und den Mitarbeitern. In der Gemeindearbeit: Seelsorge, verstärkte Alten-, Jugendund Kinderarbeit.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, An der Chaussee 3, 2000 Braak/Post Hamburg 73. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Kern, An der Chaussee 3, 2000 Braak/Post Hamburg 73, Tel. 0 40 / 6 77 16 59, und Propst Schroeder, Rockenhof 1, 2000 Hamburg 67, Tel. 0 40 / 6 03 10 92.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Stapelfeld — P II / P 3

In der Kirchengemeinde Westerland/Sylt im Kirchenkreis Südtondern wird die 1. Pfarrstelle vakant und ist zum 1. Januar 1980 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde Westerland/Sylt hat 3 Pfarrstellen und umfaßt ca. 9 000 Gemeindeglieder. Neben der Gemeindearbeit wird die kirchliche Versorgung der Kurgäste in Predigt, Seelsorge und Gesprächsabenden erwartet. Pastorat vorhanden. Sämtliche Schulen am Ort.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Kirchenweg 37, 2280 Westerland/Sylt. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Dannenberg, Kirchenweg 37, 2280 Westerland/Sylt, Tel. 0 46 51 / 2 22 63, und Propst Henrich, Osterstraße 17, 2262 Leck, Tel. 0 46 62 / 23 97.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Westerland/Sylt (1) — P III / P 3

Stellenausschreibungen

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bargteheide sucht ab sofort eine/n

Diakon/in (Sozialpädagoge/in)

für die Jugend- und Kindergottesdienstarbeit.

Kindergärten und alle Schularten am Ort.

Bewerbungen mit Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde, Lindenstraße 2, 2072 Bargteheide.

Auskünfte erteilt Pastor Denker, Lindenstr. 2, 2072 Bargteheide. Telefon: 0 45 32 / 46 62 oder 85 57.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 14 Tage nach Erscheinen dieser Ausgabe.

Az.: 30 Bargteheide - E I / E 1

Die Kirchengemeinde Alt-Barmbek, Hamburg, sucht ab sofort einen

diakonisch-missionarischen Mitarbeiter (Diakon)

Arbeitsschwerpunkte sind Kinder- und Jugendarbeit, Kindergottesdienstarbeit und Konfirmandenunterricht.

Gesucht wird ein Mitarbeiter, der im Bereich der Gruppenpädagogik und Einzelfallhilfe methodisch arbeitet, nebenamtliche Mitarbeiter anleitet, einen eigenständigen theologischen und sozialpädagogischen Beitrag im Kreis der Mitarbeiterschaft leistet und die Ansätze zur Kooperation in der Gemeinde mitträgt.

Berufserfahrung wird gewünscht, Praxisanleitung bei Berufsanfängern ist möglich.

Anfragen und Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Alt-Barmbek (Heiligengeistkirche), Hufnerstraße 19, 2000 Hamburg 76, Telefon: 0 40 / 29 55 36. Auskünfte erteilt: Diakon Dieter Radzuweit, Tel.: 040 / 29 28 25.

Az.: 30 — Heiligengeistkirche, Alt-Barmbek — E I / E 1

Die Ev.-Luth. St. Petrus Kirchengemeinde, Hamburg-Heimfeld, sucht ab sofort eine/n

Diakon/in (Sozialpädagogen/in)

als Heimleiter/in des Kindertagesheimes.

Das Kindertagesheim verfügt über 95 Plätze (2 Halbtags-, 1 Ganztags-, 1 Vorschul- und 2 Schulkindergruppen).

Vergütung erfolgt nach KAT.

Bewerbungen sind zu richten an den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes Pastor Weickmann, Milchgrund 49, 2100 Hamburg 90, Telefon: 0 40 / 7 90 49 66.

Az.: 30 St. Petrus — E I / E 1

Personalien

Ordiniert:

- Am 18. November 1979 der Vikar Volker Bagdahn;
- am 18. November 1979 der Vikar Ortwin Göldner;
- am 18. November 1979 der Vikar Eckhard Grimm;
- am 18. November 1979 die Vikarin Annegret Grund-Unger, geb. Grund;
- am 18. November 1979 der Vikar Hans-Peter Haarmann;
- am 18. November 1979 der Vikar Dieter Kuchenbecker;
- am 18. November 1979 der Vikar Harry Meyer;
- am 18. November 1979 der Theologe Volker Schauer;
- am 18. November 1979 die Vikarin Erika Schleiff, geb. Dopheide;
- am 18. November 1979 die Vikar Thomas Schleiff;
- am 18. November 1979 die Vikarin Gisela Schmudde;
- am 18. November 1979 der Vikar Harald Schrader;
- am 18. November 1979 die Vikarin Dr. Monika Schwinge, geb. Bötz;
- am 18. November 1979 der Vikar Eckart Wälzholz.

Ernannt:

Mit Wirkung vom 1. Februar 1980 der Pastor Christoph Kühne, bisher in Siegburg, zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Kreuz-Kirchengemeinde in Lübeck, Kirchenkreis Lübeck.

Berufen:

- Mit Wirkung vom 1. November 1979 auf die Dauer von 5 Jahren der Pastor Reinhard Polutta, z. Z. in Schleswig, zum Pastor der Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Seelsorge in der Staatlichen Internatsschule für Hörgeschädigte in Schleswig mit dem Dienstsitz in Schleswig;
- mit Wirkung vom 1. Januar 1980 auf die Dauer von 10 Jahren der Pastor Günter Kruckis, bisher in Fockbek, zum Pastor der Pfarrstelle des Kirchenkreises Rendsburg für Krankenhausseelsorge mit dem Dienstsitz in Rendsburg;
- mit Wirkung vom 1. April 1980 auf die Dauer von 10 Jahren der Pastor Friedrich Gleiss, bisher in Moers, zum Pastor der Pfarrstelle des Kirchenkreises Segeberg für Religionsunterricht und -gespräche in der Kreisberufsschule Segeberg mit dem Dienstsitz in Bad Segeberg.

Eingeführt:

- Am 28. Oktober 1979 der Pastor Werner Plautz als Pastor in die Pfarrstelle der Kreuz-Kirchengemeinde Pinneberg, Kirchenkreis Pinneberg;
- am 31. Oktober 1979 der Pastor Jürgen Strunk als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Rickling, Kirchenkreis Neumünster;

- am 4. November 1979 der Pastor Dr. Reinhart Hummel als Pastor in die 6. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Eutin, Kirchenkreis Eutin;
- am 4. November 1979 der Pastor Gotthard Köppen als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Ellenberg. Kirchenkreis Angeln;
- am 11. November 1979 der Pastor Helmut B a s t e r t als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Westensee, Kirchenkreis Kiel:
- am 11. November 1979 der Pastor Horst Kebe als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hasseldieksdamm, Kirchenkreis Kiel;
- am 11. November 1979 der Pastor Walter Schmidt als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Lorenz in Lübeck-Travemünde, Kirchenkreis Lübeck.

Beurlaubt:

Der Pastor Dr. med. Klaus Loewer, bisher in Hamburg-Volksdorf, mit Wirkung vom 1. Januar 1980 auf die Dauer von 5 Jahren für eine Tätigkeit in der Anstalt Friedehorst in Bremen-Lesum.

Beauftragt:

- Mit Wirkung vom 20. November 1979 der Pastor z. A. Volker Bagdahn unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Tellingstedt, Kirchenkreis Norderdithmarschen;
- mit Wirkung vom 20. November 1979 der Pastor z. A. Ortwin Göldner unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Neuenbrook, Kirchenkreis Münsterdorf;
- mit Wirkung vom 20. November 1979 der Pastor z. A. Eckhard Grimm unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Gettorf, Kirchenkreis Eckernförde;
- mit Wirkung vom 20. November 1979 die Pastorin z. A Annegret Grund-Unger, geb. Grund, unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bovenau, Kirchenkreis Rendsburg;
- mit Wirkung vom 20. November 1979 der Pastor z. A. Hans-Peter Haarmann unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Großenwiehe, Kirchenkreis Flensburg;
- mit Wirkung vom 20. November 1979 der Pastor z. A. Dieter Kuchenbecker unter Begründung eines Dienstver-

- hältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Medelby, Kirchenkreis Südtondern;
- mit Wirkung vom 20. November 1979 der Pastor z. A. Harry Meyer unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Barmstedt, Kirchenkreis Rantzau;
- mit Wirkung vom 20. November 1979 der Pastor Joachim-Werner Pausch, bisher in Meldorf, zur Dienstleistung in der Kirchengemeinde Wentorf und ab 1. Dezember 1979 mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wentorf, Kirchenkreis Stormarn Bezirk Reinbek-Billetal —;
- mit Wirkung vom 1. Dezember 1979 der Pastor z. A. Volker Schauer unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung im Kirchenkreis Lübeck;
- mit Wirkung vom 20. November 1979 die Pastorin z. A. Erika Schleiff, geb. Dopheide, unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hemmingstedt mit dem Dienstsitz in Lohe-Rickelshof, Kirchenkreis Süderdithmarschen;
- mit Wirkung vom 20. November 1979 der Pastor z. A. Thomas Schleiff unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Heide, Kirchenkreis Norderdithmarschen;
- mit Wirkung vom 20. November 1979 die Pastorin z. A. Gisela Schmudde unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Ver-

- waltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Ansgar Hamburg-Langenhorn, Kirchenkreis Alt-Hamburg — Bezirk Nord —;
- mit Wirkung vom 20. November 1979 der Pastor z. A. Harald Schrader unter Begründung eines Dienstverhältnisse auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Nortorf, Kirchenkreis Rendsburg;
- mit Wirkung vom 20. November 1979 die Pastorin z. A. Monika Schwinge, geb. Bötz, unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Martins-Kirchengemeinde Kiel-Wik, Kirchenkreis Kiel;
- mit Wirkung vom 20. November 1979 der Pastor z. A. Eckart Wälzholz unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Tellingstedt, Kirchenkreis Norderdithmarschen.

In den Ruhestand versetzt:

- Mit Wirkung vom 1. Januar 1980 der Pastor Boris Lorenzsonn in Hamburg-Öjendorf;
- mit Wirkung vom 1. Januar 1980 der Pastor Henning Stapel in Hamburg-Sülldorf.

Entlassen:

Mit Wirkung vom 1. Januar 1980 der Pastor Gerd Brinkmann, bisher in Westerland (Sylt), auf seinen Antrag gemäß § 97 des Pfarrergesetzes der VELKD in der Fassung vom 1. November 1978 aus dem Dienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche. Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel. Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim Nordelbischen Kirchenamt. Bezugspreis 20,— DM jährlich zuzüglich 5,— DM Zustellgebühr. — Druck: Schmidt & Klaunig, Kiel.

Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 2300 Kiel
Postvertriebsstück · V 4193 B · Gebühr bezahlt